

RS Vwgh 2001/6/6 98/09/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2001

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs3 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/09/0137 E 6. September 1993 RS 1

Stammrechtssatz

§ 4 Abs 3 Z 4 AuslBG regelt nicht, welchen Lohnbedingungen und Arbeitsbedingungen (einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften) der ausländische Arbeitnehmer unterliegt. Diese Bestimmung knüpft vielmehr an alle einschlägigen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften an, die diesen Gegenstand regeln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090016.X01

Im RIS seit

02.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at